

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2005, KOA 1.011/05-33 und 34, gemäß § 28b Abs. 2 2. Satz PrR-G Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-31 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

31 Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz,

gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird, wobei die Beilage 31 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-31 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, den Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-31 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 31) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss eines solchen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 14.06.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 13.04.2005 auf Abänderung der bundesweiten Zulassung dahingehend ein, dass von dieser nunmehr auch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, (im Folgenden: „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“) umfasst sei und der Antragstellerin die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb dieser Funkanlage erteilt werde. Beigelegt wurde eine Ergänzungsvereinbarung der Antragstellerin mit der Radio Villach Privatradio GmbH vom 22.10.2004 über die Übertragung dieser der Radio Villach Privatradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazität zum Zwecke der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebiets der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und ein Firmenbuchauszug der Radio Villach Privatradio GmbH vom 10.06.2005.

Am 23.06.2005 erging der Auftrag zur technischen Prüfung an den Amtssachverständigen Thomas Janiczek in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH; die technische Prüfung wurde am 27.06.2005 durchgeführt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Radio Villach Privatrado GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, die Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2002, KOA 1.213/02-13, wurde ihr die Übertragungskapazität „VILLACH 5 - Oswaldiberg 107,6 MHz“ zur Verbesserung des Empfangs in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-5, wurde das Versorgungsgebiet der Radio Villach Privatrado GmbH um die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ erweitert; das somit erweiterte Versorgungsgebiet wurde in „Raum Villach und unteres Gailtal“ umbenannt. Der Bescheid ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-23, wurde der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“, zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet; das somit erweiterte Versorgungsgebiet wurde in „Raum Villach und Unterdrautal“ umbenannt. Gegen diesen Bescheid erhob die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. Berufung. Diese wurde vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, abgewiesen. Die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ wurde damit der Radio Villach Privatrado GmbH rechtskräftig zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, wurde festgestellt, dass bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den Voraussetzungen des § 28c PrR-G entsprochen ist (Spruchpunkt 1. dieses Bescheids). Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde in der Folge eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk in dem durch die in den Beilagen 1-28 zu diesem Bescheid beschriebenen Übertragungskapazitäten erteilt (Spruchpunkt 2. dieses Bescheids), darunter auch die beiden der Radio Villach Privatrado GmbH bereits zum Stichtag 06.12.2004 rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazitäten „Funkstelle VILLACH 2, Standort Altfinkenstein, Frequenz 101,6 MHz“ (Spruchpunkt 2.11) und „Funkstelle VILLACH 5, Standort Oswaldiberg, Frequenz 107,6 MHz“ (Spruchpunkt 2.28). Mit Rechtsmittelverzicht sämtlicher Parteien vom 16.12.2004 ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen. Gleichzeitig sind die Zulassungen jener Rundfunkveranstalter, die ihre Zulassungen in die bundesweite Zulassung eingebracht haben, erloschen (Spruchpunkt 10.). Gemäß Spruchpunkt 10.9 dieses Bescheids ist demnach insbesondere auch die Hörfunkzulassung der Radio Villach Privatrado GmbH erloschen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde auf Grund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk deren Spruchpunkt 2. dahingehend abgeändert, dass diese Zulassung auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Grazer Stadtradio GmbH haben mit Schreiben vom 29.06.2005 erklärt, auf Rechtsmittel gegen diesen Bescheid zu verzichten. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH, deren Antrag auf Feststellung ihrer Parteistellung im Verfahren um die Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, abgewiesen wurde, hat sowohl gegen den Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, als auch gegen den Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, Berufung erhoben.

Die Radio Villach Privatrado GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag und Generalversammlungsbeschluss jeweils vom 21.12.2004 als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft verschmolzen.

Im Verfahren um die Erteilung einer bundesweiten Zulassung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. hatte diese eine Vereinbarung mit der Radio Villach Privatrado GmbH vom 16.09.2004 vorgelegt, demnach die Radio Villach Privatrado GmbH die ihr erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Villach und unteres Gailtal“ einschließlich aller bisherigen Erweiterungen und der zugeordneten Übertragungskapazitäten an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., damals noch Donauwelle Radio Privat NÖ GmbH, unter der aufschiebenden Bedingung überträgt, dass dieser eine Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk rechtskräftig erteilt wird. Mit Ergänzungsvereinbarung zu dieser Vereinbarung vereinbarten die Radio Villach Privatrado GmbH und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., dass die Übertragung auch die der Radio Villach Privatrado GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-23, zugeordnete Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, umfasst; die Ergänzungsvereinbarung ist mit 22.10.2004 datiert.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird das Gebiet Spittal an der Drau und Umgebung technisch erreicht. Aufgrund eines international nicht koordinierten Senders in Italien – das Programm Radio Maria wird auf der Frequenz 99,2 MHz ohne entsprechende internationale Koordinierung mit ca. 24 dBW vom Standort Monte Forno ausgestrahlt – ergeben sich jedoch erhebliche Einschränkungen der technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität, weil am Rande des Versorgungsgebiets der notwendige Schutzabstand von 33dB bei einer Frequenzdifferenz von 100 kHz unterschritten wird. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität lediglich die Stadt Spittal an der Drau störungsfrei versorgt wird.

Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten kommt es mit keiner anderen, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zugeordneten Übertragungskapazität zu technisch vermeidbaren Überschneidungen. Entstehende Doppel- oder Mehrfachversorgungen sind technisch unvermeidbar; insbesondere sind die mit der Übertragungskapazität „VILLACH 5 - Oswaldiberg 107,6 MHz“ entstehenden Überschneidungen im Ausmaß von weniger als 500 Personen als technisch unvermeidbarer spill over zu qualifizieren.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Radio Villach Privatrado GmbH, insbesondere auch zur Rechtkraft bzw. zum Erlöschen derselben, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die Feststellungen zum Verschmelzungsvertrag, zum Generalversammlungsbeschluss, zur Vereinbarung vom 16.09.2004 sowie zur Ergänzungsvereinbarung vom 22.10.2004 gründen auf dem eingebrachten Antrag und dessen Beilagen, auf den zitierten Akten der KommAustria sowie auf dem öffentlichen Firmenbuch. Die Feststellungen zur Störsituation mit dem italienischen Sender und zur technischen Unvermeidbarkeit der entstehenden Mehrfachversorgungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen und gut nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Rechtliche Grundlage

Mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 97/2004 wurden folgende Regelungen über die Erteilung von bundesweiten Zulassungen in das PrR-G eingefügt:

Bundesweite Zulassung

§ 28b. (1) Zur Schaffung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) zur Versorgung von mindestens 60 vH der österreichischen Bevölkerung kann erstmals befristet bis zum 30. April 2005 der Antrag auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden. In weiterer Folge hat die Regulierungsbehörde - vorausgesetzt, dass eine den Erfordernissen des § 28c Abs. 2 entsprechende bundesweite Zulassung geschaffen werden könnte - in regelmäßigen zumindest zweijährigen Intervallen durch Bekanntmachung unter Einräumung einer mindestens sechsmonatigen Frist die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung einzuräumen. Zu diesem Zweck können abweichend von § 3 Abs. 4 Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, zum Zweck der Erteilung einer Zulassung an eine Kapitalgesellschaft für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk ihre Zulassung an diese übertragen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat binnen 10 Wochen ab Einlangen des Antrages nach Abs. 1 zu prüfen, ob bei der Kapitalgesellschaft den Voraussetzungen des § 28c entsprochen ist. Im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat sie der Kapitalgesellschaft unter Anwendung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz eine Zulassung nach Maßgabe des § 28d zu erteilen, die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zuordnet, die bisher von den Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, umfasst waren. Die Regulierungsbehörde kann dabei auch eine Frist festlegen, innerhalb derer der Sendebetrieb mit dem nach § 28d genehmigten Programm aufzunehmen ist.

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 kommt jenen Zulassungsinhabern, die die Übertragung ihrer Zulassung erklärt haben, Parteistellung zu.

(4) Mit Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung der Regulierungsbehörde werden die Übertragungen wirksam und erlöschen die bisher bestehenden einzelnen Zulassungen.
Voraussetzungen für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung

Voraussetzungen für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung

§ 28c. (1) Der Regulierungsbehörde ist bis zum 30. April 2005 und in weiterer Folge innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgesetzten Frist (§ 28b Abs. 1) die Eintragung einer Kapitalgesellschaft im Firmenbuch zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk sowie durch geeignete Urkunden die Anzahl der Übertragungen und deren Verbindlichkeit nachzuweisen. Der Regulierungsbehörde sind weiters für die Kapitalgesellschaft die Nachweise zu § 5 Abs. 2 zu erbringen, die Voraussetzungen zu § 5 Abs. 3 darzulegen sowie die weiteren Urkunden zu § 5 Abs. 3 vorzulegen. Der Regulierungsbehörde ist durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen, dass der Geschäftsführung oder dem Vorstand der Kapitalgesellschaft ein Betrag zur freien Verfügung steht, der zumindest der Höhe von 10 vH der aus der Veranstaltung von Rundfunk erzielten Umsätze aller jener Hörfunkveranstalter entspricht, die zum Zweck der Erteilung der Zulassung an diese Kapitalgesellschaft ihre Zulassung übertragen haben. Für die Berechnung sind die letzten vorhandenen Umsatzzahlen heranzuziehen. Für den Nachweis zu § 9 ist diese Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, dass beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der

Zulassungsentscheidung der Regulierungsbehörde Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), im Wege der bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen dürfen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28b Abs. 2 ist, dass sich aus der Summe der Versorgungsgebiete jener Zulassungen, für die eine Übertragung erklärt wurde, ein Versorgungsgebiet ergibt, das mindestens 60 vH der österreichischen Bevölkerung umfasst. Wird der Antrag auf Erteilung einer Zulassung mangels Vorliegen dieser Voraussetzung rechtskräftig zurückgewiesen, bleiben sämtliche Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, in ihrem Bestand unberührt. Dies gilt auch für die Ab- oder Zurückweisung des Antrags aus anderen Gründen.

(3) Umfasst ein Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung den Nachweis der Übertragung einer Zulassung, die innerhalb der auf die Antragseinbringung folgenden 6 Monate durch Zeitablauf erlischt, so findet § 13 Abs. 1 Z 1 keine Anwendung. Die von derartigen Zulassungen umfassten Übertragungskapazitäten können von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 für eine bundesweite Zulassung herangezogen werden. Unverzüglich nach einer rechtskräftigen abschlägigen Entscheidung in einem Verfahren nach § 28b hat eine Ausschreibung gemäß § 13 stattzufinden. Der Sendebetrieb kann bis zur rechtskräftigen neuerlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde über die bisherige Zulassung fortgeführt werden.

Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen

Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen

§ 28d. (1) Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen.

(2) Eine bundesweite Zulassung berechtigt zur Veranstaltung eines bundesweit einheitlichen Vollprogramms mit einer Mindestdauer von 14 Stunden täglich. Sendeausstiege aus dem bundesweiten Programm für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen sind

1. nur bis zu einer Dauer von maximal 10 vH der täglichen Sendezeit und

2. jeweils nur für alle Übertragungskapazitäten innerhalb eines Bundeslandes oder innerhalb zwei oder mehrerer Bundesländer

zulässig.

(3) Auf bundesweite Zulassungen finden – soweit in diesem Bundesgesetz nicht andere Regelungen getroffen werden – die §§ 3 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 2 zweiter Satz und § 17 Abs. 1 keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine bundesweite Zulassung nur an Kapitalgesellschaften erteilt werden kann. Die Erteilung einer bundesweiten Zulassung zum Zweck des Betriebs eines Informationssenders für Soldaten (§ 8 Z 1) ist ausgeschlossen.

(4) Nach rechtskräftiger Erteilung einer bundesweiten Zulassung können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes einer bundesweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung übertragen. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde hat dazu die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.

(5) Behebt der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, die Gegenstand einer Übertragung zugunsten einer bundesweiten Zulassung waren und sinkt dadurch der Versorgungsgrad der bundesweiten Zulassung unter 60 vH der österreichischen Bevölkerung (§ 28b Abs. 1), so bleibt die bundesweite Zulassung nach Ausspruch der Regulierungsbehörde über die von

der Aufhebung nicht betroffenen, verbleibenden Übertragungskapazitäten unberührt. Betrifft die Aufhebung eine Entscheidung über die Erweiterung oder Verbesserung eines Versorgungsgebietes, so sind zudem die betreffenden Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 2 neu auszuschreiben. Sinkt der Versorgungsgrad der bundesweiten Zulassung aus vom Zulassungsinhaber zu vertretenden Gründen unter diese Grenze, so hat die Regulierungsbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

Die oben zitierten Bestimmungen sind gemäß § 33 Abs. 4 PrR-G am 01.08.2004 idF BGBl. I Nr. 97/2004 in Kraft getreten.

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 28b Abs. 1 und 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag einer Kapitalgesellschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28c PrR-G unter Anwendung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz PrR-G dieser nach Maßgabe des § 28d eine bundesweite Zulassung zu erteilen, die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zuordnet, die bisher von den Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, umfasst waren.

Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“

Durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, mit welchem der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes zugeordnet wurde, wurde nachträglich rechtskräftig geklärt, dass auch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ Teil der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH war.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hatte in der Vereinbarung mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 16.09.2004 erklärt, die ihr erteilte Zulassung einschließlich aller bisherigen Erweiterungen und zugeordneten Übertragungskapazitäten an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter der aufschiebenden Bedingung zu übertragen, dass dieser eine Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk rechtskräftig erteilt wird. In einer weiteren Vereinbarung mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 22.10.2004 hatte die Radio Villach Privatrado GmbH ergänzt, dass die Übertragung auch die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-23, zugeordnete Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ umfasst. Die Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk durch diese wurde jedoch zum damaligen Zeitpunkt nicht beantragt; auch hätte sie zum damaligen Zeitpunkt mangels Rechtskraft der Zuordnung dieser Übertragungskapazität an die Radio Villach Privatrado GmbH der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nicht zugeordnet werden können.

Mit Rechtskraft des Bescheids der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, mit dem der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk erteilt wurde, wurde gemäß § 28b Abs. 4 PrR-G die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH auf die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wirksam. Die Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH ist damit am 16.12.2004 erloschen; die ihr im Rahmen dieser Zulassung bis dahin rechtskräftig

zugeordneten Übertragungskapazitäten wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk rechtskräftig zugeordnet. Nunmehr hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., welche auf Grund der Verschmelzung mit der Radio Villach Privatrado GmbH Gesamtrechtsnachfolgerin derselben ist, in Folge des Bescheids des Bundeskommunikationssenats vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, beantragt, die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. dahingehend abzuändern, dass von dieser auch die - nunmehr rechtskräftig als zu der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH zugehörig festgestellte - Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ umfasst ist.

Gemäß § 28b Abs. 2 2. Satz PrR-G hat die Regulierungsbehörde im Fall, das bei der Kapitalgesellschaft den Voraussetzungen des § 28c entsprochen ist, dieser eine Zulassung nach Maßgabe des § 28d zu erteilen, die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zuordnet, die bisher von den Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, umfasst waren. Die Radio Villach Privatrado GmbH hat für ihre Zulassung die Übertragung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk erklärt. Durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, wurde nunmehr rechtskräftig geklärt, dass diese Zulassung auch die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ umfasst hat. Die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ ist daher antragsgemäß der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zuzuordnen, sofern durch diese Zuordnung keine technisch vermeidbaren Mehrfachversorgungen im Sinne des § 10 Abs. 2 PrR-G entstehen.

Doppel- und Mehrfachversorgungen

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Da bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität lediglich solche Doppelversorgungen auftreten, welche als technisch unvermeidbar zu qualifizieren sind (sog. „spill over“), wird der oben zitierten Bestimmung entsprochen.

Weiters dürfen gemäß § 28d Abs. 1 PrR-G Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbands denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen. Da es zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung jedoch noch keine zweite bundesweite Kette gab, war ein Verstoß gegen § 28d Abs. 1 PrR-G von vornherein auszuschließen.

Befristung

Gemäß § 28d Abs. 4 letzter Satz PrR-G ist im Fall der Übertragung einer bestehenden Zulassung an den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zwecks Erweiterung derselben die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer entsprechend abzuändern. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung auf die nachträglich erfolgende Zuordnung einer Übertragungskapazität, deren Zugehörigkeit zu einer übertragenen Zulassung zum Zeitpunkt der Übertragung dieser Zulassung noch nicht rechtskräftig geklärt war, bleibt die Zulassungsdauer somit durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität unverändert.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnte sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, und mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, bereits zugeordneten 30 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

Programmattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens im Fall der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 – Hühnersberg 99,3 MHz“ Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 25. Juli 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage zu KOA 1.011/05-42

1	Name der Funkstelle	SPITTAL DRAU 5																																																																																																																																		
2	Standort	Hühnersberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E26 53		46N50 47	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1068																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	34																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-70,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>18,8</td> <td>20,5</td> <td>21,0</td> <td>21,3</td> <td>21,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>22,4</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,7</td> <td>21,3</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,5</td> <td>16,9</td> <td>16,0</td> <td>15,6</td> <td>15,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,1</td> <td>15,3</td> <td>15,6</td> <td>16,0</td> <td>16,9</td> <td>17,5</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	18,8	20,5	21,0	21,3	21,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,0	22,4	22,8	23,0	23,0	23,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	22,8	22,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,0	21,7	21,3	21,0	20,5	18,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,5	16,9	16,0	15,6	15,3	15,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,1	15,3	15,6	16,0	16,9	17,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	18,8	20,5	21,0	21,3	21,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	22,4	22,8	23,0	23,0	23,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	22,8	22,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	21,7	21,3	21,0	20,5	18,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,5	16,9	16,0	15,6	15,3	15,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,1	15,3	15,6	16,0	16,9	17,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	FF hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Villach 2 101,6 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			